

Bekanntmachung.

Bei der am 16. November 1912 vorgenommenen Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Neuenbürg sind auf Herrn Karl Commerell, Sägewerksbesitzer in Höfen, 3027 Stimmen, Herrn Otto Wasner, Gemeinderat in Stuttgart, 2880 Stimmen und Herrn Karl Häberlen, Schulheiß a. D. in Calmbach, 220 Stimmen gefallen, 8 Stimmen waren zersplittert. Somit hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Es ist daher die Vornahme eines zweiten Wahlgangs auf

Freitag, den 29. November 1912

anberaumt worden.

Demgemäß findet die neue Wahl in den Abstimmungsdistrikten Nr. I 34 und II 35 an dem oben genannten Tage in demselben Wahlraum, wie die erste Wahl, nämlich für den I. Distrikt rechts der Güz auf dem Rathaus hier und für den II. Distrikt links der Güz in dem Volksschulgebäude parterre links hier statt. Die Wahlhandlung beginnt am Freitag, den 29. November 1912, vormittags 10 Uhr, und wird geschlossen 7 Uhr abends.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommission wie die erste Wahl vorgenommen.

Zur Abstimmung ist nur zugelassen, wer in der Wählerliste aufgenommen ist.

Die Wahl erfolgt durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von der in der Nähe des Eingangs zu den Abstimmungsvoorrichtungen besonders aufgestellten Person (Amtsbdiener, Polizeidiener und dergl.) einen gestempelten Umschlag in Empfang und begibt sich an den abgeordneten Tisch, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag steckt; er tritt sodann an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Abstimmungsdistrikt aus mehreren Gemeinden besteht, seinen Wohnort, in Orten, in welchen die Wählerliste nach Straßen und Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Hat der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden, so legt der Wähler selbst den Umschlag unvergeschlossen in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgeordneten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder von Wählern abgegeben werden wollen die sich nicht zuvor an den abgeordneten Tisch begeben haben, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände; sie handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung.

Bei dem neuen Wahlgang haben wiederum sämtliche Wahlberechtigte wie beim ersten Wahlgang abzustimmen; die Wahl ist nicht auf die im ersten Wahlgang aufgetretenen Bewerber beschränkt, es entscheidet aber nunmehr in diesem Wahlgang die verhältnismäßige (relative) Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das durch die Hand des Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission zu ziehende Los.

Während der ganzen Wahlhandlung einschließlich der Stimmzählung steht jedem Wähler der Zutritt zum Wahlraum offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum bereits anwesend sind. Die in diesem Falle noch zuzulassenden Wähler werden von den übrigen im Wahlraum anwesenden Personen in geeigneter Weise getrennt gehalten; erforderlichenfalls werden die Türen des Wahlraums auf kurze Zeit, jedoch höchstens bis zur Beendigung der Abstimmung, abgeschlossen.

Als Wahlvorsteher ist bestellt: Herr Stadtschultheiß Baegner hier für den I. Abstimmungsdistrikt und Herr Verwaltungsaktuar Schmid hier für den II. Abstimmungsdistrikt.

Zu deren Stellvertreter im Verhinderungsfall: Herr Stadtpfleger Gutbub hier für den I. Abstimmungsdistrikt und Herr Hofapotheker Dr. Metzger für den II. Abstimmungsdistrikt.

Wildbad, 21. November 1912.

Stadtschultheißenamt:
Baegner.

Kgl. Oberamt Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. die Nachreichung der Fässer.

Es ist Anlaß gegeben, die Vorschriften über die Nachreichung der Fässer in Erinnerung zu bringen:

Die Eichpflicht besteht nur für Wein-, Obstwein- und Bierfässer, nicht auch für Fässer mit anderen Flüssigkeiten; doch sind nicht alle Wein-, Obstwein- und Bierfässer eichpflichtig, sondern nur diejenigen, in welchen diese Getränke bei saßweisem Verkauf dem Käufer überliefert werden.

Nicht eichpflichtig und damit auch nicht nachreichspflichtig sind die sogenannten Lagerfässer und die Fässer, welche sich im Eigentum und Besitz von Personen befinden, die Wein, Obstwein und Bier nicht verkaufen. Die zur Beifuhr oder zur Einlage von Getränken dienenden Fässer der Wirte müssen jedoch während der Wirtschaftsabgaben geeicht sein; eine Nachreichpflicht dieser Fässer besteht aber nicht.

Ueber die Nachreichung der Fässer gilt im übrigen Folgendes. Weinfässer waren schon bisher eichpflichtig, nicht dagegen Obstwein- und Bierfässer. Die Eichpflicht der Obstweinfässer beginnt am 1. April 1912, diejenige der Bierfässer am 1. Januar 1913. In Württemberg sind aber trotz fehlender Verpflichtung die Obstwein- und Bierfässer regelmäßig schon bisher geeicht worden und tragen auch, ebenso wie die Weinfässer, das Jahreszeichen der Eichung. Die Nachreichpflicht der vor dem 1. April 1912 geeichten Wein-, Obstwein- und Bierfässer gestaltet sich also wie folgt:

1. Diejenigen Wein- und Obstweinfässer, welche das Jahreszeichen von 1908 oder eines vorhergehenden Jahres tragen, müssen, wenn sie nach dem 1. April 1912 neu gefüllt werden sollen, vor der Neufüllung nachgeeicht werden, sofern sie auch weiterhin bei saßweisem Verkauf zur Ueberlieferung an den Käufer dienen. Tragen sie das Jahreszeichen 1909, 1910 usw., so müssen sie nachgeeicht werden, wenn sie nach dem 1. Januar 1913 bezw. 1. Jan. 1914 usw. neu gefüllt werden, und zwar vor der Neufüllung; werden sie vor diesen Tagen neu gefüllt, so bedarf es der Nachreichung nicht, doch können sie auch vorher zur Nachreichung gebracht werden. Alle Wein- und Obstweinfässer, welche am 1. April 1912 gefüllt waren, bedürfen also der Nachreichung keinesfalls vor ihrer Entleerung.

2. Diejenigen Bierfässer, welche das Jahreszeichen von 1910 oder eines vorhergehenden Jahres tragen, müssen vor 1. Januar 1913 nachgeeicht werden. Bierfässer mit dem Jahreszeichen 1911, 1912 usw. müssen vor 1. Jan. 1914 bezw. 1. Januar 1915 usw. nachgeeicht werden.

Die Fässer werden nun zwar von den Eichämtern jederzeit zur Nachreichung angenommen; aber die Ausföhrung der Nachreichung kann erst erfolgen, wenn die Eichbeamten die hierzu erforderliche Zeit haben. In dieser Richtung ist darauf hinzuweisen, daß schon im Januar 1913 die allgemeine Nachreichung sämtlicher Messgeräte beginnt, und daß diese die Zeit der Eichbeamten das ganze Jahr hindurch im wesentlichen in Anspruch nehmen wird, so daß sie in der Regel nur an wenigen Tagen des Monats Zeit zur Nachreichung der Fässer haben. Die Besitzer eichpflichtiger Fässer handeln deshalb in ihrem eigenen Interesse, wenn sie rechtzeitig mit R. Eichamt über die Nachreichung der Fässer sich verständigen. Diejenigen Fässer, welche nach den oben dargestellten Vorschriften noch vor 1. Januar 1913 geeicht, bezw. nachgeeicht werden müssen, sollten sofort zur Eichung bezw. Nachreichung vorgelegt werden, da die Verzögerung dieser Fässer nach § 22 der Maß- u. Gewichtsordnung aussetzen, wenn die Fässer nach dem 1. Januar 1913 nicht geeicht bezw. nachgeeicht sind. Die Eichung und Nachreichung vor diesem Zeitpunkt ist aber nur möglich, wenn die Fässer nicht erst in den letzten Wochen des Jahres vorgelegt werden.

Zu Beginn des Jahres 1913 wird polizeilich geprüft werden, ob die Besitzer der eichpflichtigen und nachreichpflichtigen Fässer ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind.

Den 8. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

Vorstehendes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht
Wildbad, den 11. November.

Stadtschultheißenamt:
Baegner.

Gaswerk Wildbad
empfiehlt

prima Gascoks

pro 50 Kilo 1,40 Mk. ab Werk.

Bestellungen nimmt entgegen

Güthler.

Militärverein Wildbad

„Königin Charlotte.“

Donnerstag
abend 8 Uhr

Singstunde

im „Schwarzwald-Hotel“. Die Sänger werden gebeten, pünktlich zu erscheinen. Neu eintretende Mitglieder sind willkommen.

Der Vorstand.

Abbitte.

Die gegen Gottlieb Jaas, Kohlenhändler hier, am 18. ds. Mts. in der Ludwig-Seegerstraße von mir ausgestoßene Beleidigung nehme ich mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück und leiste öffentlich Abbitte.

Wildbad, 25. Nov. 1912.

Jakob Schmid

Postunterbeamter.

Gesehen!

Stadtschultheißenamt:
Baegner.

Copier-Bücher

à 500, 750 und 1000 Blatt
sind stets vorrätig bei

Ehr. Wildbrett

Papier- u. Schreibwarenhdlg.

Bekanntmachung

Leistungsfähige Firma sucht in allen Orten der Umgebung von Wildbad rührige, strebs. Persönlichkeit aufzustellen, welche den Verkauf sehr gangbarer Artikel an Landwirte übernimmt. Jahres Einkommen ca. 500 Mk. als Nebenverdienst. Bewerber müssen kreditfähig und vertrauenswürdig sein und wolle man sich um Näheres schriftlich wenden an

Molt u. Co.,
Pagtsfeld a. A.

Im Verlag von J. Engelhorn's Nachfolger in Stuttgart ist erschienen und bei Ehr. Wildbrett, Buch- und Papierhandlung, König-Karlstr. 68 in Wildbad, zu haben:

Das Hauswesen

nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin. Mit Beigabe eines vollständigen

Kochbuchs

von Marie Euf. Kübler
(Frau Scherr.)

Sechzehnte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Abbildungen und einer farbigen Tafel.

Bearbeitet v. Pauline Klüber.

In elegantem farbigen Einband Preis Mk. 550.

Visitkarten

fortigt in kürzester Zeit
die Buchdruckerei ds. Bl.

Bekanntmachung

Bürgerausschusswahl

betreffend die

I. Wegen Ablauf ihrer Amtszeit scheiden mit Schluß des Jahres aus dem Bürgerausschuss und sind durch eine neue Wahl auf 4 Jahre zu ersetzen, hiebei aber wieder wählbar die Herren:

1. **Gottlieb Bolz**, Fabrikarbeiter,
2. **Hermann Nixinger**, Messerschmied,
3. **Wilhelm Schmid**, Gastwirt,
4. **Karl Schwerdtle**, Schlossermeister,
5. **Robert Krauß**, Maurermeister.

Infolge Wahl in den Gemeinderat ist aus dem Bürgerausschuss ausgeschieden und ebenfalls durch eine neue Wahl auf 4 Jahre zu ersetzen:

6. **Friedrich Rothfuß**, Schreinermeister.

II. Es sind daher 6 Mitglieder auf 4 Jahre neu zu wählen. Die Wahl findet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Vollzugsverfügung statt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

III. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 257), Art. 12 ff. (vergl. mit Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, Reg.-Bl. S. 397) mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

a. Alle männlichen Bürger der Gemeinde, welche am Wahltag das fünfundsanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Gemeindebezirk wohnen und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinden unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten;

b. die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Bürger, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrag von 25 Mark veranlagt sind.

IV. Dauernd ausgeschlossen von der Wählbarkeit (nicht auch vom Wahlrecht) sind nach § 31 des Str.G.B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Zeitweise vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen Bürger:

1. welche unter Vormundschaft stehen;
2. welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind (§§ 32—36 des Str.G.B.), während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- oder Dienstrechte durch ein nach der früheren württembergischen Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, solange diese nicht wieder hergestellt sind. (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 384);
3. gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde. (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R. Str.P.O. vom 4. März 1879, Reg.-Bl. S. 50);
4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
5. welche Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege beziehen oder im letzten, dem Tag der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben.

Als eine solche Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

- a. Unterstützungen, die wieder erstattet sind;
- b. die Krankenunterstützung des Empfängers oder eines Angehörigen;
- c. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Unterstützung;
- d. Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
- e. sonstige Unterstützungen, die wegen einer bloß vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt sind.
6. welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der vorstehend in Abs. III bezeichneten Steuern aus einem der letztvorangegangenen drei Rechnungsjahre mehr als 9 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, noch ganz oder teilweise im Rückstande sind und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Bereinigung des Rückstandes;
7. welche wegen verweigerter Annahme oder verweigerter Befreiung eines Gemeindeamtes vom Gemeinderat der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte für verlustig erklärt worden sind (Art. 18) auf die Dauer dieses Verlustes.

Zeitweise von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist ferner:

8. wer als Mitglied des Gemeinderats oder als Gemeindebeamter auf Grund von Art. 199 Abs. 1

Ziff. 2 lit. b und Art. 209 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, auf die Dauer von 5 Jahren, von dieser Verurteilung an gerechnet.

(Art. 11 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

V. Die Wählerliste ist vom 25. Novbr. d. Js. an eine Woche lang, also bis zum Schluß des 1. Dezember d. Js., je vormittags von 8 Uhr bis nachmittags 7 Uhr, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser Woche ist jeder Wahlberechtigte bejugt, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergangung von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen Aufnahme unberechtigter Personen mündlich oder schriftlich Einsprache zu erheben.

VI. Die Wahl selbst wird am Samstag den 21. Dezember d. Js. auf dem Rathaus unter Leitung eines Wahlvorstandes vorgenommen.

Die Wahlhandlung beginnt nachm. 3 Uhr und wird nachmittags 8 Uhr geschlossen. Nach dem für den Schluß der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum bereits anwesend sind.

Die Wahl wird in einer ununterbrochenen Handlung durch unmittelbare geheime Stimmabgabe vollzogen. Nur derjenige ist zur Wahl zugelassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Auf jedem Stimmzettel dürfen so viele Namen verzeichnet sein, als Mitglieder des Bürgerausschusses zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen bei der Zählung nicht berücksichtigt. Wenn oder soweit die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses steht der Zutritt zum Wahlraum jedem Wahlberechtigten offen.

Wildbad, den 19. November 1912.

Stadtschultheißenamt.
Baehner.

Spurlos

verschwunden sind alle Hautunreinigkeiten und Hautanschläge wie Mitesser, Finnen, Flechten, Hautröte etc. durch tägliches Waschen mit der echten

Steckenpf.-Teerschwefel-Seife v. Bergmann & Co., Radebeul, à St. 50 Pf. in der Hofapotheke Fr. Schmelze, Hans Grundner, Rob. Treiber, Christ. Schm.,

Ausführliches

bürgerliches o Kochbuch

für die deutsche Haushaltung

enthaltend:

Anweisung zur Bereitung aller Arten von Speisen, Backwerk etc sowie von Krankenkost.

Auf Grund vieljähriger Erfahrung gesammelt von

Antonie Weigand (Agnes Lucas).

Vierte Auflage.

Preis Mk. 2.50.

Zu haben bei

Chr. Wildbrett, Papierhdlg., König-Karlstraße.



Auf die Straße

führt viele Menschen die tägliche Berufsarbeit. Von der Straße, bringen Sie die Ernährung heim, die Ihnen so lästig ist. Die Berufsarbeit auf der Straße erfordert ein Vorbeugungs- u. Bänderungsmittel für Heiserkeit, Katarrh und Husten, und das sind die altbekannten **Wybert-Tabletten**, die in allen Apotheken und Drogerien pro Schachtel 1 Mk. kosten. Niederlage in Wildbad bei Hof-Apotheker **Dr. Megger**.

Verlangen Sie

Prospekt über Leuch's Adressbücher

aller Länder für Industrie, Handel und Gewerbe. Dieselben sind ein vorzügliches Hilfswerk für jeden Geschäftsmann, der sein Absatzgebiet erweitern oder neue Bezugsquellen für Spezialitäten suchen will.

C. Leuchs & Co.

Inhaber: Komm.-Rat W. O. Leuchs Joh. Georg Leuchs. Nürnberg. Gegr. 1794.



sind zu haben bei

Chr. Wildbrett, Papierhandlung.

Der Herr,

der etwas von Toilettenkunst versteht, lässt sich die

feine Wäsche nach Mass

von meiner Firma anfertigen, weil Schnitt, Stoff und Preis ihm ausserordentlich zusagen. Auch die fertige

Ausstattung:

Kragen, Manschetten, Handschuhe etc.

kauft er aus dem gleichen Grunde bei mir.

Weihnachtsaufträge auf Herren-Hemden

erbitte mir der sorgfältigen Ausführung wegen baldmöglichst.

LUDWIG STOBER,
Pforzheim.

Pelzwaren!

von den billigsten Kanin bis zu den edelsten Fellen kaufen Sie gut, reell und sehr billig bei

Fritz Schumacher,
Pforzheim,
Leopoldstrasse 1.

